

25. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
26. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, alle anderen auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das Amt stellvertretend zu besetzen.
27. Der Vorstand leitet den Verein. Insbesondere ist er zuständig für-
 - a) die Bewilligung von Ausgaben, soweit nicht in Punkt 19 anders geregelt,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
 - d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
28. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und Versammlungen (ausgenommen Abteilungsversammlungen). Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dieses beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Versammlungen der Abteilungen und Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Vorstandsmitglieder zu ermächtigen, an diesen Versammlungen beratend teilzunehmen.
29. Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (Jugendausschuss, Frauenausschuss, Kulturausschuss). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.
30. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, darunter mindestens ein weibliches Mitglied.
31. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Landessportbund oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des §2 dieser Satzung.

Vorstehende Satzungen wurden in der Jahreshauptversammlung am 10.06.1987 vorgelesen und genehmigt. Der Vorstand wurde beauftragt, diese dem hiesigen Amtsgericht zum Zwecke der Eintragung vorzulegen.

Bochum Wattenscheid, den 02.07.1987. (Der Vorstand) (Die Mitglieder)

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 09.06.1895 gegründete Verein führt den Namen "Turn-Verein Kronenburg 1895", hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR 1653 eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage nach den Grundsätzen des Amateursports. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein ist durch die Fachverbände, deren Sportarten in seinen Abteilungen betrieben werden, Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4. Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
5. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (vom vollendeten 18. Lebensjahr ab), aus jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), deren Belange ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung in der Jugendsatzung geregelt werden und Ehrenmitgliedern.
6. Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht, ordentliches Mitglied zu werden.
7. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und des Vereinsrechts nach den §§ 31-79 BGB.
8. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
9. Jede Mitgliedschaft läuft mindestens 1 Jahr. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten.

10. Ein Mitglied kann nach vorherigem Anhören beim Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz Aufforderung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

11. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im voraus festgelegt.
12. Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahren sind stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch jugendliche Mitglieder stimmberechtigt.
13. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anlagen und Gerätschaften des Vereins in allen Abteilungen zu benutzen. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

D. Vereinsabteilungen

14. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen aufnehmen. Alle Veranstaltungen sind dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen.
15. Die wirtschaftliche Verwaltung ist bedingt selbständig. Das Vermögen und sämtliche Anlagen sind Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen.
16. Die Abteilungen zahlen nach dem Mitgliederstand zu Anfang des Jahres ihre Beiträge an den Verein. Die Abteilungen erheben zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge), um die Belange der Abteilungen wahrzunehmen und den Sportbetrieb in der bestmöglichen Weise zu fördern. Über die Höhe dieser Jahresbeiträge und über eine eventuelle ratenweise Zahlung beschließen die Abteilungsversammlungen. Entstehende Einziehungskosten hat das Mitglied selbst zu tragen.
17. Organe der Abteilungen sind die Leitung und die Abteilungsversammlung. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten sinngemäß die Punkte 21 bis 23 dieser Satzung.
18. Die Leitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Fachwarten.
19. Alle Ausgaben der Abteilungen dürfen nur aus den laufenden Einnahmen getätigt werden. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht aus laufenden Mitteln gedeckt werden können oder die Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung des Vorstands bzw. der Jahreshauptversammlung. Die Abteilungen haben die durch die Geschäftsführung entstehenden Kosten selbst zu tragen. Die Abteilungen sind verpflichtet, für ihre Geschäftsführung die vereinseinheitlichen Briefbögen, Briefumschläge, Stempel und Mitgliedskarten zu verwenden. Die Abteilungen erstatten jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Vorstand Rechenschaft (Geschäftsprüfung).

E. Verwaltung und Leitung des Vereins

20. Alljährlich hat bis Ende März die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie ist oberstes Organ und vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher einzuberufen, unter Veröffentlichung in den Schaukästen des Vereins und der örtlichen Presse. Anträge sind wenigstens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand zu richten. Ebenso ist die Tagesordnung eine Woche vor der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern mitzuteilen.
21. Die Tagesordnung muss enthalten:
- Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands, des Ältestenrates und der drei Kassenprüfer,
 - Bestätigung der Abteilungsleiterwahlen,
 - Festsetzung der Beiträge an den Hauptvorstand und Bestätigung der Abteilungsbeiträge,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Anträge,
 - Verschiedenes.
22. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
23. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.
24. Der Vorstand wird gebildet aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand.
Dieser besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Hauptsportwart,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart.
 - dem erweiterten Vorstand.
Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und
 - den Abteilungsleitern,
 - deren Stellvertretern,
 - der Frauenwartin,
 - dem Jugendwart,
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - dem Kulturwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Sozialwart